

Förderverein Stadtorchester Roth e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtorchester Roth e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Roth und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 10558 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Maßnahmen in dem Bereich der Pflege und Förderung der Musik.
- (2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch
 - 2.1
finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Musikinstrumenten und Unterrichtsmittel
 - 2.2
finanzielle Beteiligung bei Neuanschaffung und Unterhalt von Musikeruniformen und Uniformteilen
 - 2.3
Übernahme der Kosten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.4
finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Stadtorchester und einzelner ihrer Ensembles bei der Teilnahme an Proben, Musikwettbewerben und Konzerten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5
die Beschaffung von Mitteln und Spenden (Kultursponsoring) bei Konzerten, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen sowie die Werbung von weiteren Mitgliedern
 - 2.6
Zuschüsse zu Betreuungsmaßnahmen, die dem Zusammenhalt und der Gemeinschaft der Stadtorchester dienen
 - 2.7
die finanzielle Unterstützung von aktiven Orchestermitgliedern bei den Unterrichtsgebühren bei sozialen Härtefällen
 - 2.8
die ideelle Unterstützung des Stadtkapellmeisters und der Organisation der Stadtorchester
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke zugunsten der Stadtorchester verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Unter „Stadtorchester“ werden alle Orchestergruppierungen und die verschiedenen Ensembles geführt.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
Die Aufnahme eines bei dem Stadtorchester Unterricht nehmenden Mitglieds erfolgt durch schriftliche Feststellung des Stadtkapellmeisters. Diese Aufnahme bedarf der abschließenden Kenntnisnahme des Vorstandes.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
Er gibt sich hierzu eine Ehrenordnung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Geldforderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist keine Einspruchsmöglichkeit gegeben.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2.2 der Satzung nicht nachkommt.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben.
Abweichend hiervon werden Jahresbeiträge als Monatsbeiträge für die restlichen Monate des Geschäftsjahres erhoben, wenn die Aufnahme eines Mitglieds im letzten Quartal des Jahres erfolgt. Der Monat der Mitgliedsaufnahme zählt hierbei als voller Kalendermonat.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Fälligkeit der Jahresbeiträge tritt erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr ein. Weiterhin zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
Die Abforderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren. Bei Nichteinlösung gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.
Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, dem Verein zur Förderung seiner Zwecke weitere zusätzliche Beiträge zufließen zu lassen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
 - 1.1 zur Inanspruchnahme, der vom Stadtorchester eingerichteten Vergünstigungen für Mitglieder des „Fördervereins Stadtorchester Roth e.V.“;
 - 1.2 zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - 2.1 den Verein und dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich für dessen Ziele einzusetzen.
 - 2.2 die beim Stadtorchester Unterricht nehmenden Mitglieder, je nach musikalischem Leistungsstand an den Ensembles des Stadtorchesters mitzuwirken. Für die Einteilung im Einzelnen ist der Stadtkapellmeister verantwortlich.
Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Jahren nach, endet die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung. Die Entscheidung über die Voraussetzung obliegt dem Stadtkapellmeister.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.
Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, dem Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden;
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden);
 - 1.3 dem Stadtkapellmeister;
 - 1.4 dem Schatzmeister;
 - 1.5 dem Schriftführer (mit Marketing und Pressearbeit)
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - 2.1 dem Vorstand nach Absatz 1, sowie
 - 2.2 fünf weiteren Mitgliedern (Beirat),
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - 3.1 dem Vorsitzenden (1. Vorsitzende) und
 - 3.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Beauftragung zur Vertretung. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 werden, mit Ausnahme des Stadtkapellmeisters, der als geborenes Mitglied dem Vorstand angehört, von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederbesetzung ihres Amtes im Amt. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung oder im Falle des Beirates durch den Vorstand ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitglieds wählt der verbliebene Vorstand nach Abs. 1 für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger; der ggf. sogleich beim Amtsgericht anzumelden ist.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 5.2 ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags und einer Jahresrechnung;
 - 5.3 Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - 5.4 Ausführung von Beschlüssen;
 - 5.5 Verwaltung des Vermögens des Vereins und Verwendung desselben im Sinne des Vereinszwecks.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden bei der Führung der

Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

§9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Soweit keine regelmäßigen Sitzungen erfolgen, soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.
Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - 1.1 dem Ersten Bürgermeister der Stadt Roth (soweit nicht Vorstandsmitglied);
 - 1.2 dem Betreuer der in dem Stadtorchester musizierenden Mitglieder;
 - 1.3 drei Elternvertretern der in dem Stadtorchester Roth musizierenden Jugendlichen unter 18 Jahren, denen im Besonderen je eine der nachfolgenden Aufgaben obliegt
 - 1.3.1 die Betreuung der Gerätschaften,
 - 1.3.2 die Betreuung der Räumlichkeiten
 - 1.3.3 die Betreuung der in dem Stadtorchester Roth musizierenden Jugendlichen unter 18 Jahren.
- (2) Die Elternvertreter werden in einer Versammlung der Eltern der musizierenden jugendlichen Mitglieder gewählt. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Beirats, ausgenommen dem Ersten Bürgermeister der Stadt Roth, der (soweit nicht Vorstandsmitglied) als geborenes Mitglied dem Beirat angehört, werden vom Vorstand durch Beschluss für jeweils zwei Jahre bestimmt. Soweit der Erste Bürgermeister bereits im Vorstand vertreten ist, entfällt für diese Zeit dessen Sitz im Beirat.
Im Falle der Verhinderung wird der Erste Bürgermeister durch einen Bediensteten der Stadt Roth vertreten.
Ansonsten erfolgt die analoge Anwendung der Bestimmung des § 8 Abs. 4.

- (4) Der Beirat berät und unterstützt den erweiterten Vorstand. Im übrigen wird auf § 8 Abs. 6 Satz 3 hingewiesen.

Insbesondere erstreckt sich die Mitwirkung allgemein auf die folgenden Bereiche:

- 4.1 Betreuung der musizierenden Personen;
- 4.2 Betreuung der Gerätschaften (Unterrichtsmittel, Instrumente, Uniformen u.ä.);
- 4.3 Betreuung der Räumlichkeiten;
- 4.4 Vorbereitung von organisatorischen Maßnahmen (z.B. Hausordnung, Spielordnung);
- 4.5 Unterstützung in der Organisation (z.B. Terminplanung, Ausbildungsförderung);

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben der Vorstand und jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. In der Tagesordnung kann der Vorsitzende allgemein oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit zulassen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte
 - 3.1.1 des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 3.1.2 des Kassiers über die Jahresrechnung
 - 3.1.3 der Kassenprüfer
 - 3.2 Entlastung des Vorstands
 - 3.3 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 3.4 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, sowie Abwahl des Vorstands
 - 3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.6 Beschlussfassung über Einsprüche
 - 3.7 Beschlussfassung über Anträge
 - 3.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 3.9 Verschiedenes

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung), möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen sowie Wahlen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie findet in der Regel per Akklamation statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- (6) Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben und auch kein Antrag auf geheime Wahl, weder mündlich noch schriftlich vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 15

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und auf Satzungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht abzugeben. Hierzu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dieser Geschäftsordnungspunkt aufgeführt ist.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die Auflösung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der Verpflichtungen, der Stadt Roth zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn möglich, soll mit dem übrigen Geld weiterhin die Stadtorchester Roth gefördert werden

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15.04.2013 in Roth beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinregister am 28.05.2013 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 07. Juli 2000 außer Kraft.

Roth, den 24. Juni 2013

Richard Erdmann
1. Vorsitzender